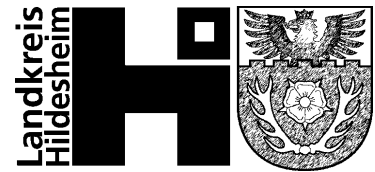


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 11. Januar 2006

Nr. 2

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| 20.12.2005 - Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2005 | 20 |
| 05.12.2005 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2006 | 22 |
| 12.12.2005 - Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Giesen | 24 |
| 12.12.2005 - Verordnung zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Hildesheim | 26 |
| 30.12.2005 - Inkrafttreten der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Alten Bahnhof“, Ortschaft Harsum, Gemeinde Harsum | 27 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 147, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 128, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**Nachtragshaushaltssatzung
2005
des Landkreises Hildesheim**

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 19. Dezember 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Durch die Nachtragshaushaltssatzung werden die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes nicht geändert.
Die Wirtschaftspläne des Kreiskrankenhauses Diekhofen und der Kreisvolkshochschule Hildesheim werden nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.
Die Höhe der bisher in den Vermögensplänen des Kreiskrankenhauses Diekhofen und der Kreisvolkshochschule Hildesheim vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
Die bisherigen Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen des Kreiskrankenhauses Diekhofen und der Kreisvolkshochschule Hildesheim werden nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 112.500.000 € um 14.500.000 € erhöht und damit auf 127.000.000 € neu festgesetzt.
Die bisherigen Höchstbeträge der Kassenkredite des Kreiskrankenhauses Diekhofen und der Kreisvolkshochschule Hildesheim werden nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

Hildesheim, 20. Dezember 2005

Landkreis Hildesheim


Baule
Landrätin

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 Nieders. Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit §§ 87 Abs. 2 und 94 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung wurde durch das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport am 29.12.2005 unter dem Az. 33.4-10302 E 13 (05) erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO vom 12.01.2006 bis 20.01.2006 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 322 -, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hildesheim, 06.01.2006

Landkreis Hildesheim
Die Landrätin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 05.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

| | |
|------------------------|----------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2.800.800 EURO |
| in der Ausgabe auf | 6.797.100 EURO |
| | |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 352.700 EURO |
| in der Ausgabe auf | 352.700 EURO |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- a) nach der Einwohnerzahl auf 122,2897196 Euro.
Maßgebend ist nach § 17 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes die Wohnbevölkerung, die das Nieders. Landesverwaltungsamt aufgrund der allgemeinen Zählung der Bevölkerung und deren Fortschreibung auf den 30.06.2005 ermittelt hat.
- b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 36,25541545 v.H. der Berechnungsgrundlage für die Kreisumlage (Steuerkraftmeßzahl) für das Haushaltsjahr 2006.

Freden (Leine), den 05. Dezember 2005


Samtgemeindegemeindevorstand
(Thiel)




Samtgemeindegemeindevorstand
(Wecke)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2, § 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 4.1.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 12.1.2006 bis 20.1.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 10.2.2006

Ort, Datum

**Samtgemeinde Freden (Leine)
Der Samtgemeindedirektor**

S a t z u n g

über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Giesen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 63, Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GWBl, Seite 137) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. S. 137) hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63, Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung festzulegen. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke können Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern nicht gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 der Besuch einer anderen Schule gestattet wird.

§ 2

Grundschule Ahrbergen

Der Schulbezirk für die Grundschule Ahrbergen umfasst das Gebiet der Ortschaft Ahrbergen.

§ 3

Grundschule Emmerke

Der Schulbezirk für die Grundschule Emmerke umfasst das Gebiet der Ortschaft Emmerke.

§ 4

Grundschule Hasede

Der Schulbezirk für die Grundschule Hasede umfasst das Gebiet der Ortschaft Hasede.

§ 5

Grundschule Giesen

Der Schulbezirk für die Grundschule Giesen umfasst die Gebiete der Ortschaften Giesen und Groß Förste.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Schulen nach § 63 Abs. 2 NSchG. eine andere als die für ihn nach Maßgabe der §§ 2 – 5 dieser Satzung örtlich zuständigen Schule besucht oder als Erziehungsberechtigter den Besuch zulässt.

2

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17.05.1988 (BGBl.I S. 606) ist gemäß § 6 Abs. 2 NGO die Gemeinde Giesen.

§ 7

Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss besuchen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt des Landkreises Hildesheim ausgegeben worden ist, in dem die Satzung veröffentlicht ist.

Giesen, den 12. Dezember 2005

gez. Rössig

(Rössig)
Bürgermeister

Verordnung

zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 18 und 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1666), sowie aufgrund des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 08.06.1971 (Nds. GVBl. S. 223), in der aktuell gültigen Fassung und in Verbindung mit Nr. 3.4.4 der Anlage 1 der Verordnung über die Regelungen von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-GewAR) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615, 725), zuletzt geändert am 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 490),

hat der Rat der Stadt Hildesheim am 12.12.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt im Stadtgebiet abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten täglich um 05.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.
- (2) Die Regelungen des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 4 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hildesheim, den 12.12.2005

gez. Dr. Kumme
(Oberbürgermeister)

gez. Dr. Deufel
(Oberstadtdirektor)



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

Harsum, den 30.12.2005
61 26 10 (4) htw/pi
0601/1002/M

BEKANNTMACHUNG

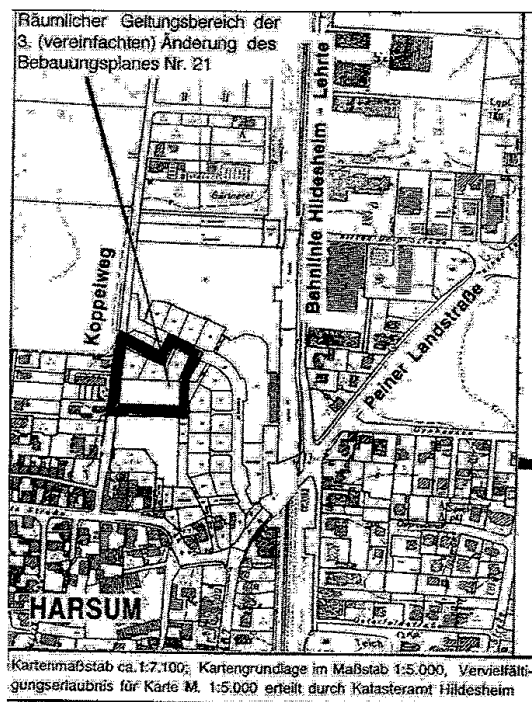
Bauleitplanung der Gemeinde Harsum

hier: In-Kraft-Treten der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Alten Bahnhof“, Ortschaft Harsum

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung vom 14.12.2005 die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Alten Bahnhof“ für den Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik Harsum gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) als Satzung und die Begründung dazu beschlossen. Von einer Umweltprüfung wurde im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Alten Bahnhof“ östlich des „Koppelweges“ im Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik Harsum ist im nachstehenden Übersichtsplan „schwarz“ umrandet.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Alten Bahnhof“ in Kraft. Sie kann einschließlich der Begründung im Rathaus der Gemeinde Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, E 3, Zimmer 23, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/405-160 oder 405-162, einzusehen. Über Inhalt der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Alten Bahnhof“ einschließlich der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 schriftlich gegenüber der Gemeinde Harsum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechener Geltendmachung wird hingewiesen.

gez. Unterschrift
Kemnah